**Darlehensbedingungen**
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

| **Emissionsbezogene Angaben** |
|---|
| **Darlehensnehmer:** |
| **Resaphene Deutschland GmbH, 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Straße 116**<br>**Anke Rauterkus, Roggwil/Schweiz geb. 20.07.73 Geschäftsführerin, einzelvertretungsberechtigt Geschäftsadresse: 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Straße**<br>**HRB 718493 Amtsgericht Freiburg i. Br.** |
| **Projektbezogene Angaben:** |
| **Projekt-Name und -ID:** Resaphene-tinniwell ID 11<br>**Darlehenszweck:** Umsetzung des Projekts gemäß Projektprofil vom 22.01.2020 und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung<br>(**Hinweis:** Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und dem Projektprofil.)<br>**Funding-Schwelle:** EUR 0,00<br>**Funding-Limit:** EUR 2.000.000,00<br>**Funding-Zeitraum:** 15.02.2020 bis 15.02.2021<br>(maximaler Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten) |
| **Individueller Darlehensbetrag:** siehe Zeichnungsschein<br>**Hinweis:** Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 100,00 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00).<br>**Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).** |
| **Zins- und Tilgungsleistungen:** |
| **Feste Verzinsung:**<br>Festzinssatz 6 % p.a. |
| **Erfolgsabhängiger Bonuszins: -** |
| Jährlich nachschüssige Zinszahlung ab dem 31.03.2021 (erste Zahlung einschließlich individueller Vorlaufzinsen) |
| Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.03.2025 („**Rückzahlungstag**“) (vgl. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen zur Möglichkeit der Rückzahlung innerhalb eines zwölf Monate langen Rückzahlungsfensters („**Rückzahlungsfenster**“), jeweils sechs Monate vor und nach diesem Tag mit Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters |
| **Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):**<br>Kontoinhaber: Resaphene Deutschland GmbH/Secupay AG<br>IBAN/Kontonummer: DE60 8504 0061 1005 5034 76<br>BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX<br>Verwendungszweck: TA Nummer |

| |
|---|
| **Anlagen zu den Darlehensbedingungen:**<br>• Anlage 1 – Risikohinweise<br>• Anlage 2 – Projektprofil vom 22.01.2020<br>• Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht |
| |
| **Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).**<br><br>**Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.** |

## Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

### Präambel

Der Darlehensnehmer plant das im Projektprofil näher beschriebene Projekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowdpartner.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, CrowdPartner GmbH, Aichstetten, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „Projektprofil“ („**Projektprofil**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“) sowie – falls dies in

den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist – die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

## 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

## 3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflicht steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.3). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

## 4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

## 5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und

- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

## 6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern nicht anders angegeben – quartalsweise jeweils innerhalb von 45 Kalendertagen nach Quartalsende folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen:

a. Angaben zum Projektfortschritt

- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen im Projekt (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 10% ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren;

- **Hinweise auf Erlösunterschreitung** – Bei Unterschreitung der Erlösziele sämtlicher Einheiten des Projekts, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15% ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Erlösunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

b. Finanzreporting

- Unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse** einschließlich (ggf. Konzern-) Anhang, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;

c. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Erfolge** im Berichtszeitraum;

- Kurzbeschreibung wesentlicher **Herausforderungen** im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung **außerordentlicher Ereignisse** im Berichtszeitraum;
- Erläuterung, falls es **Änderungen im Projektplan** gab;
- Änderungen im **Management-Team**.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

## 7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Es ist dem Darlehensnehmer gestattet, das Darlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem in den Emissionsbezogenen Angaben geregelten Rückzahlungstag zurückzuzahlen („**Rückzahlungsfenster**“).

7.2 Das Darlehen verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters mit dem Festzinssatz, der in den Emissionsbezogenen Angaben genannt ist, sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur

Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters bei endfälliger Tilgung). Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

## 8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

## 9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;

b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine rentable Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet erscheint;

c. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt;** oder

d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffer 10.2 (Vertraulichkeit) vor.

## 10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch

gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

**10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.**

10.3 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.4 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag

enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *

# Risikohinweise

## 1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

### a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals und der Zinsen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile, z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen, entstehen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

### b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Beteiligung

Bei dem Darlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Darlehensgeber geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück, das heißt, der Darlehensgeber wird mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt.

Der Darlehensgeber trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Der Darlehensgeber wird dabei nicht selbst Gesellschafter des Darlehensnehmers und erwirbt keine Gesellschafterrechte. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Beteiligung, sondern um eine unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Darlehensgeber dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Darlehensgeber müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Darlehensgeber die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Darlehensgeber für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

### c. Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Darlehensgeber im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Darlehensgeber nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

### d. Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Darlehensgeber soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 31.03.2025 mit der Möglichkeit zur Tilgung innerhalb eines Rückzahlungsfensters von jeweils sechs Monaten vor und nach diesem Tag). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

### e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

### f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten.

## 2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

### a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die

Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des finanzierten Projekts können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

**b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**c. Projektgesellschaft**

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die außer der Durchführung des geplanten Projekts kein weiteres Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom Verlauf und vom wirtschaftlichen Erfolg des Projekts ab.

**d. Frühe Unternehmensphase**

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase. Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. dem Team, bestimmten Schlüsselpersonen, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

**e. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Durchführung des finanzierten Projekts**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen bzw. Verkaufserlösen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten

Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Käufern oder Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen, Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

### f. Risiko aus der Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen müssen. Er würde dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind. Laufende Verpflichtungen aus solchen vorrangigen Fremdkapitalfinanzierungen würden die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen gegenüber den Nachrang-Darlehensgebern nachzukommen. Hierdurch würden sich die Aussichten der Darlehensgeber verringern, Zins- und/oder Tilgungszahlungen aus den abgeschlossenen Darlehensverträgen zu erhalten.

### g. Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der erzielbaren Erträge könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

## 3. Risiken auf Ebene des Anlegers

### a. Fremdfinanzierungsrisiko

Wenn der Darlehensgeber die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Darlehensgebers kommen. Das maximale Risiko des Darlehensgebers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Darlehensgebers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Darlehensgeber finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu

bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

Dem Darlehensgeber können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen.

### b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

## 4. Hinweise des Plattformbetreibers

### a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor.** Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

### b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Investoren keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Investors. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Investor eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

### c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

**Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Investoren sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Darlehensgeber mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

# Projektprofil

## PROJEKTBESCHREIBUNG

Unsere Servicehotline: +49 (0) 7565 9402823 Mo - Fr, 10 bis 16 Uhr

Crowd Partner®

PROJEKTÜBERSICHT | FÜR ANLEGER | FÜR PROJEKTTRÄGER | ÜBER UNS | ANMELDEN | REGISTRIEREN

### Resaphene - tinniwell

Anbieter der Vermögensanlage:
Resaphene Deutschland GmbH - www.tinniwell.net/

Weitersagen:

PROJEKTBESCHREIBUNG | TINNIWELL | DATEN & FAKTEN | BETEILIGUNGSANGEBOT | ANLEGERFRAGEN | NEUIGKEITEN

| | |
|---|---|
| Volumen: | 2.000.000 € |
| Laufzeit: | 5 J |
| Zins: | 6,00 % |
| Tilgung: | endfällig |
| Branche: | Medizintechnik |

Volumen:
2.000.000 €
0%
Bereits finanziert: 0 €

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 VermAnlG**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Patentierte und weltweit einzigartige Lösung

Nach Studie mit Berliner Charité globaler Standard

54% Linderung binnen 4 Wochen

**Sie haben Fragen?**
**07565 / 9402823**
Oder schreiben Sie uns.

### GRUSSWORT

**Liebe Anlegerinnen und Anleger,**

störende Ohrgeräusche in Form des Tinnitus sind eine Volkskrankheit in allen entwickelten Industriestaaten geworden. Die Resaphene hat eine Therapie entwickelt, die als einzige weltweit den Tinnitus heilen kann.

Nun möchten wir eine Studie mit der europaweit führenden Tinnitus-Klinik der Berliner Charité durchführen und die 3. Serie unseres Therapiegeräts tinniwell auf den Markt bringen. Seien Sie als erste dabei, einen Markt von schätzungsweise 100 Millionen Patienten in Europa und den USA zu erschließen.

Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen und Ihre Beteiligung.

**Ihre Anke Rauterkus**
Resaphene Deutschland GmbH

### HINWEIS GEMÄSS § 12 ABS. 2 VERMÖGENSANLAGENGESETZ

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

## KURZBESCHREIBUNG

**Geschäftsidee**

Ein Piepen im Ohr kennt wahrscheinlich jeder und es verschwindet normalerweise nach einer gewissen Zeit. Gesprächs- und Umgebungslaute überspielen die lästigen Ohrgeräusche. In ruhigen Momenten jedoch werden sie zur Belastung für die Betroffenen. Allein in Deutschland sind rund 11 Millionen Menschen, sowohl Männer als auch Frauen gleichermaßen, davon betroffen.

Im Jahr 2015 wurde die Resaphene gegründet und im Jahr 2016 wurde das Tinnitus-Therapiegerät tinniwell in den Markt eingeführt. Es nutzt eine patentierte Technologie aus einer Kombination von Musik- und Wärmetherapie. Es ist bisher die einzige Therapie am Markt die den Tinnitus vollständig heilen kann.

Die Musiktherapie wurde erstmals bei der Wilhelmsuniversität Münster erfolgreich eingesetzt. Die Resaphene hat diese weiterentwickelt, dass der Patient keinen stationären Aufenthalt in einer Klinik benötigt. Er kann selber die Frequenz seines Tinnitus im heimischen Umfeld einmessen und mit der Therapie beginnen.

Es wurden bereits 2 Serien des tinniwell im Markt eingeführt und verkauft. In einer klinischen Anwendungsbeobachtung von Dr. Johannes Ebbers, bei der Patienten mit chronisch dekompensiertem Tinnitus den tinnniwell täglich nutzten, konnte eine **Linderung der Beschwerden im Einzelfall von bis zu 100% sowie durchschnittlich von 54,1% bereits nach vier Wochen** nachgewiesen werden.

Ab 01.04.2020 startet eine Studie mit der Charité in Berlin welche führend in der Tinnitus-Forschung in Europa ist. Ende 2020 werden die Ergebnisse erwartet. Es wird aufgrund desselben Studiendesigns eine Bestätigung der Ergebnisse der ersten klinischen Anwenderbeobachtung erwartet. Diese werden nach Veröffentlichung zu einer Vervielfachung des Absatzes führen, da die meisten HNO-Ärzte den Empfehlungen der Charité folgen.

Mit der Finanzierung von 2 Millionen über crowdpartner.de wird in die Studie mit der Charité, die Produktion der 3. Serie des tinniwell und in den Vertrieb in Europa und den USA investiert. In den USA soll zudem die nötige FDA-Zulassung beantragt werden.

## FINANZIERUNG

Mit der auf **2.000.000 Euro limitierten Bürgerbeteiligung** ermöglicht die Resaphene Deutschland GmbH Bürgerinnen und Bürgern regional, wie auch überregional die wirtschaftliche Teilhabe an diesem Projekt.

**Als Anleger/-in erhalten Sie jährlich eine Rendite von 6,0 % p.a. bei einer Laufzeit von 5 Jahren.** Ihr Darlehen wird **am 31.03.2025 endfällig** zurückgeführt.

## TINNIWELL

Unsere Servicehotline: +49 (0) 7565 9402823 Mo - Fr, 10 bis 16 Uhr

Crowd Partner®

PROJEKTÜBERSICHT | FÜR ANLEGER | FÜR PROJEKTTRÄGER | ÜBER UNS | ANMELDEN | REGISTRIEREN

### Resaphene - tinniwell

Anbieter der Vermögensanlage:
Resaphene Deutschland GmbH - www.tinniwell.net/

Weitersagen:

PROJEKTBESCHREIBUNG | TINNIWELL | DATEN & FAKTEN | BETEILIGUNGSANGEBOT | ANLEGERFRAGEN | NEUIGKEITEN

tinniwell

**Die Herausforderung:**

- 13,75% der Bevölkerung haben Tinnitus
- Patienten mit Tinnitus finden im Alltag keine Ruhe mehr
- Follow-ups sind Depressionen und sogar Selbstmord

**Der Lösungsansatz:**

- Mit dem tinniwell bietet die Resaphene die erste erfolgreiche Therapieform auf dem Markt an, die zur Heilung des Tinnitus führen kann
- Eine erste klinische Anwenderbeobachtung ergab eine durchschnittliche Linderung von 54% innerhalb von 4 Wochen; eine Patientin in der Studie hatte den Tinnitus nach 4 Wochen zu 100% verloren

**Das Besondere:**

- Mit der erfolgreichen Durchführung Placebo kontrollierten Studie mit der Berliner Charité im Jahr 2020 sind wir der weltweite Standard in der Tinnitus-Therapie
- 2 Serien des tinniwell wurden bereits im Markt verkauft
- Unsere Lösung ist in Europa und den USA als Patent bereits eingetragen

**Der Kapitalbedarf:**

- 2 Mio. Euro für die Studie mit der Berliner Charité, den Bau der 3. Serie und für die Expansion in Europa und den USA

| | |
|---|---|
| Volumen: | **2.000.000 €** |
| Laufzeit: | **5 J** |
| Zins: | **6,00 %** |
| Tilgung: | **endfällig** |
| Branche: | **Medizintechnik** |

Volumen:
2.000.000 €

0%

Bereits finanziert: 0 €

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 VermAnlG**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

**Sie haben Fragen?**
**07565 / 9402823**
Oder schreiben Sie uns.

## DIE IDEE

Ein Piepen im Ohr kennt wahrscheinlich jeder und es verschwindet normalerweise nach einer gewissen Zeit. Gesprächs- und Umgebungslaute überspielen die lästigen Ohrgeräusche. In ruhigen Momenten jedoch werden sie zur Belastung für die Betroffenen. Allein in Deutschland sind rund 11 Millionen Menschen, sowohl Männer als auch Frauen gleichermaßen, davon betroffen. Durch die immer älter werdende Bevölkerung wächst die Zunahme der Tinnitusfälle rasant an.

Im Jahr 2015 wurde die Resaphene gegründet und im Jahr 2016 wurde das Tinnitus-Therapiegerät tinniwell in den Markt eingeführt. Es nutzt eine patentierte Technologie aus einer Kombination von Musik- und Wärmetherapie. Es ist bisher die einzige Therapie am Markt die den Tinnitus vollständig heilen kann.

Die Musiktherapie wurde erstmals bei der Wilhelmsuniversität Münster erfolgreich eingesetzt. Die Resaphene hat diese weiterentwickelt, dass der Patient keinen stationären Aufenthalt in einer Klinik benötigt. Er kann selber die Frequenz seines Tinnitus im heimischen Umfeld einmessen. Weiter wurden sensationelle Erfolge mit der Wärmetherapie erzielt. Diese fördert die Durchblutung im Gehörgang.

## GESCHÄFTSMODELL

Die Resaphene verkauft die Therapie über den Direktvertrieb an die Patienten. Bisher übernehmen private Krankenkassen bis zu 100% der Kosten. Die gesetzlichen Krankenkassen können die Kosten nach der Doppelblindstudie mit der Berliner Charité und Aufnahme in den Hilfsmittelkatalog übernehmen.

Für die Patienten ist die Kostenübernahme durch eine Krankenkasse zweitrangig, da sie den entsprechenden Leidensdruck haben. Die Mehrzahl hat den Tinnitus seit 20-30 Jahren und einen hohen Verlust an Lebensqualität durch die Krankheit.

## MARKTUMFELD, POSITIONIERUNG, USP

**Marktumfeld, Positionierung**

Die Charité schätzt den Anteil der Tinnitus-Patienten auf ca. 13,75 % Prozent in der Gesamtbevölkerung. Die Kernmärkte der Resaphene sind Europa und die USA. Das ergibt ein Potential an Patienten von über 100 Millionen.

Derzeit gibt es keinen direkten Wettbewerber zu der Resaphene, da kein anderer Anbieter - ausser der Resaphene - bisher eine klinische Anwenderbeobachtung/Studie vorlegen konnte, in der die Heilung des Tinnitus dokumentiert wurde.

**USP**

Die Berliner Charité ist europaweit führend in der Tinnitus-Forschung und gibt die Leitlinien für die Tinnitus-Therapie vor. Da die Studie mit der Charité dasselbe Design wie unsere klinische Anwenderbeobachtung hat, werden keine anderen Ergebnisse erwartet. Durch die dadurch erwartete Empfehlung in den Leitlinien, wird unsere Therapie zum weltweiten Standard.

Anderen Anbietern von Musiktherapien fehlt die korrekte mobile Einmessung des Tinnitus-Frequenz und die Wärmetherapie. Dieses können sie aufgrund unserer Patente nicht anbieten. Aufgrund dieser Umstände gehen wir vom einem Marktaustritt bei den Wettbewerbern aus.

## FINANZEN

Der übliche Entwicklungszyklus bis zur Markteinführung im Medizintechnik-Bereich ist abgeschlossen. Da die Resaphene bereits ein funktionierendes Produkt im Markt hat, werden laufende Einnahmen generiert. Im Dezember 2019 konnte ein Vertrag mit einem Absatz-Finanzierer geschlossen werden. Dieser ermöglicht den Patienten nun eine monatliche Finanzierung des Kaufpreises und zahlt den vollen Betrag an Resaphene aus. Dadurch kann die Resaphene insgesamt schneller wachsen, da der Absatz-Finanzierer auch das volle Ausfallrisiko trägt. Das insgesamt höhere Wachstum ab 2021 liegt an der Veröffentlichung der Studie mit der Charité.

## MITTELVERWENDUNG

Der Erlös der Emission von 2 Millionen wird in die Studie mit der Charité, die Produktion der 3. Serie des tinniwell und in den Vertrieb in Europa und den USA investiert. In den USA soll zudem die nötige FDA-Zulassung beantragt werden.

## SWOT-ANALYSE

**Stärken**

- Einzige Therapie am Markt die belegbar den Tinnitus heilt
- Patente in Europa und USA eingetragen
- In der Praxis erprobte Technologie
- Bereits 2 Serien im Markt verkauft

**Schwächen**

- Zu wenig qualifiziertes Fachpersonal für Expansion am Markt

**Chancen**

- Nach Studie mit Berliner Charité weltweiter Standard in Tinnitus-Therapie
- In dieser Folge Aufnahme in Hilfsmittelkatalog der gesetzlichen Krankenkassen

**Risiken**

- Bisher nicht bekannter Wettbewerber bringt einfachere Therapie (z.B. Tablette) die Tinnitus tatsächlich heilt auf den Markt
- Bisherige Schlüsselpersonen verlassen das Unternehmen

## TEAM

Anke Rauterkus (CEO) ist seit 2006 Vorsitzende des Investitionskomitees der Rootblocker Stiftung mit Sitz in Vaduz/Fürstentum Liechtenstein, seit 2015 Präsidentin des Verwaltungsrates der Resaphene Suisse AG.

Thomas Rauterkus (CFO) ist seit 2010 als First-Stage-Investor aktiv, davor tätig von 2003 – 2005 in der Projektleitung des E.ON-Konzerns für die Implementierung des Sarbanes-Oxley-Acts und danach bis 2010 IT-Restrukturierung für eine Unternehmensberatung in Luxemburg.

## DATEN & FAKTEN

Unsere Servicehotline: +49 (0) 7565 9402823 Mo - Fr, 10 bis 16 Uhr

Crowd Partner®

PROJEKTÜBERSICHT | FÜR ANLEGER | FÜR PROJEKTTRÄGER | ÜBER UNS | ANMELDEN | REGISTRIEREN

### Resaphene - tinniwell

Anbieter der Vermögensanlage:
Resaphene Deutschland GmbH - www.tinniwell.net/

Weitersagen:

PROJEKTBESCHREIBUNG | TINNIWELL | DATEN & FAKTEN | BETEILIGUNGSANGEBOT | ANLEGERFRAGEN | NEUIGKEITEN

#### PLANUNG VON 2020 - 2026

Resaphene - tinniwell

Erlöstabelle

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verkaufserlöse | 1.041.500,00 € | 2.083.000,00 € | 4.166.000,00 € | 8.332.000,00 € | 16.664.000,00 € | 33.328.000,00 € | 66.656.000,00 € |
| Gesamte Ausgaben | 337.000,00 € | 659.000,00 € | 1.318.000,00 € | 2.606.000,00 € | 5.212.000,00 € | 10.364.000,00 € | 20.728.000,00 € |
| **Gesamtgewinn** vor Steuer | **704.500,00 €** | **1.424.000,00 €** | **2.848.000,00 €** | **5.726.000,00 €** | **11.452.000,00 €** | **22.964.000,00 €** | **45.928.000,00 €** |

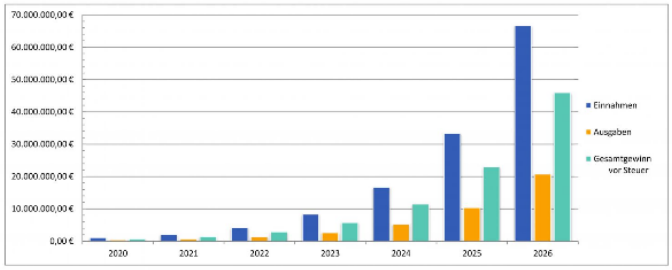


| | |
|---|---|
| Volumen: | **2.000.000 €** |
| Laufzeit: | **5 J** |
| Zins: | **6,00 %** |
| Tilgung: | **endfällig** |
| Branche: | **Medizintechnik** |

Volumen:
2.000.000 €

0%

Bereits finanziert: 0 €

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 VermAnlG**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

**Sie haben Fragen?**
**07565 / 9402823**
Oder schreiben Sie uns.

## BETEILIGUNGSANGEBOT

Unsere Servicehotline: +49 (0) 7565 9402823 Mo - Fr, 10 bis 16 Uhr

Crowd Partner®

PROJEKTÜBERSICHT | FÜR ANLEGER | FÜR PROJEKTTRÄGER | ÜBER UNS | ANMELDEN | REGISTRIEREN

### Resaphene - tinniwell

Anbieter der Vermögensanlage:
Resaphene Deutschland GmbH - www.tinniwell.net/

Weitersagen:

PROJEKTBESCHREIBUNG | TINNIWELL | DATEN & FAKTEN | BETEILIGUNGSANGEBOT | ANLEGERFRAGEN | NEUIGKEITEN

#### KONDITIONEN

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

| Laufzeit | Zins | Tilgung | Zinstermin | Fälligkeit |
|---|---|---|---|---|
| 5.00 Jahre | 6,00 % | endfälliges Darlehen | 31.03. | 31.03.2025 |

| | |
|---|---|
| **Beteiligung:** | 2.000.000 € |
| **Darlehensart:** | endfälliges Darlehen |
| **Zinszahlungsrhythmus:** | jährlich, nachschüssig (act/365) |
| **Verfügbar ab:** | 15.02.2020 |
| **Mindestanlagebetrag:** | 100 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag. |
| **Maximalanlagebetrag:** | Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent. |
| **Downloads:** | Ergebnisse klinische Anwendungsbeobachtung tinniwell<br>Bilanz 2018<br>Vermögensinformationsblatt (VIB)<br>Businessplan<br>Planrechnung 2020 - 2026 |
| **Darlehensvertrag:** | Darlehensvertrag (als Muster) |

| | |
|---|---|
| Volumen: | **2.000.000 €** |
| Laufzeit: | **5 J** |
| Zins: | **6,00 %** |
| Tilgung: | **endfällig** |
| Branche: | **Medizintechnik** |

Volumen:
2.000.000 €

0%

Bereits finanziert: 0 €

**Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 VermAnlG**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

**Sie haben Fragen?**
**07565 / 9402823**
Oder schreiben Sie uns.

## ANLEGERFRAGEN

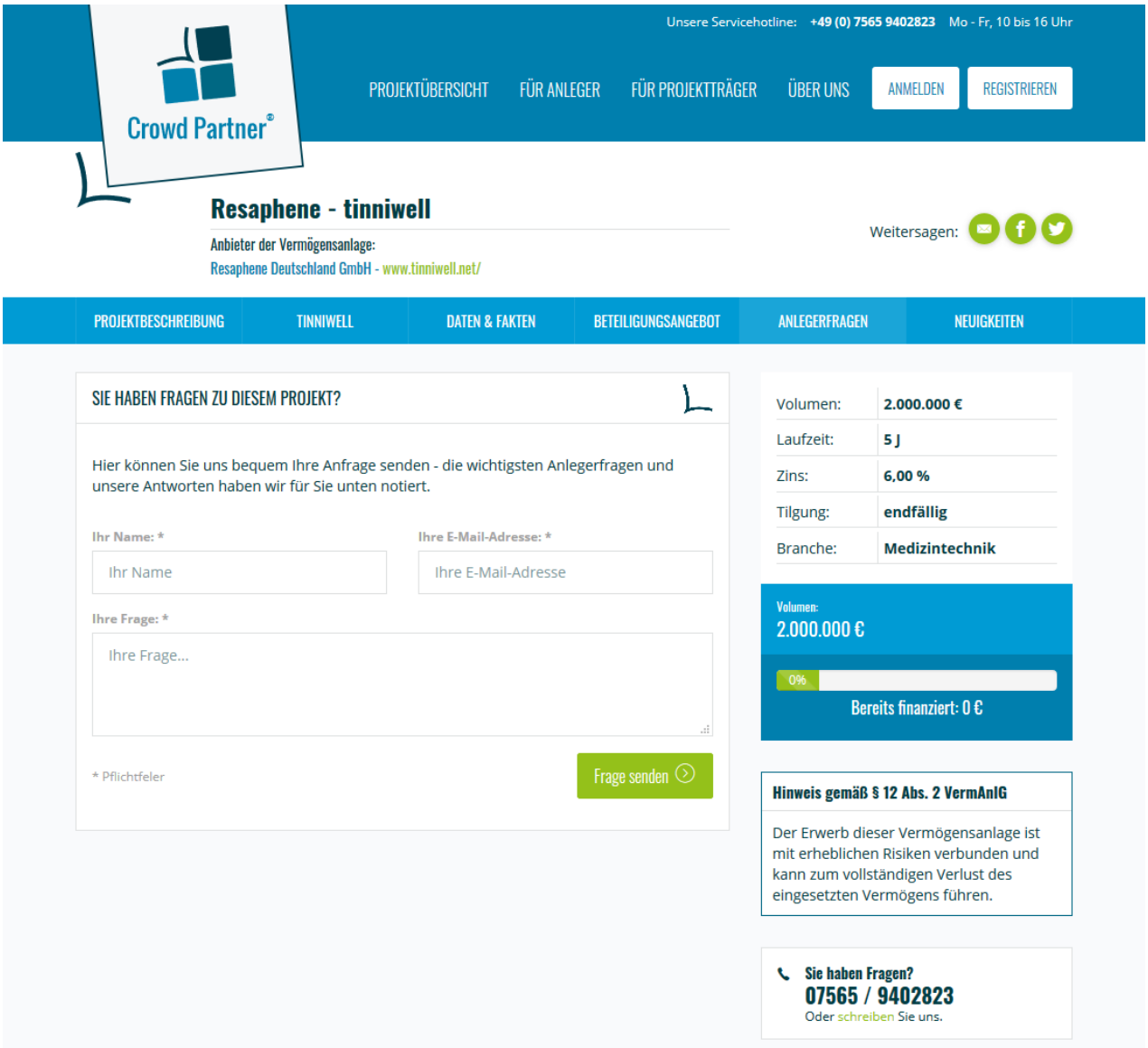

## NEUIGKEITEN

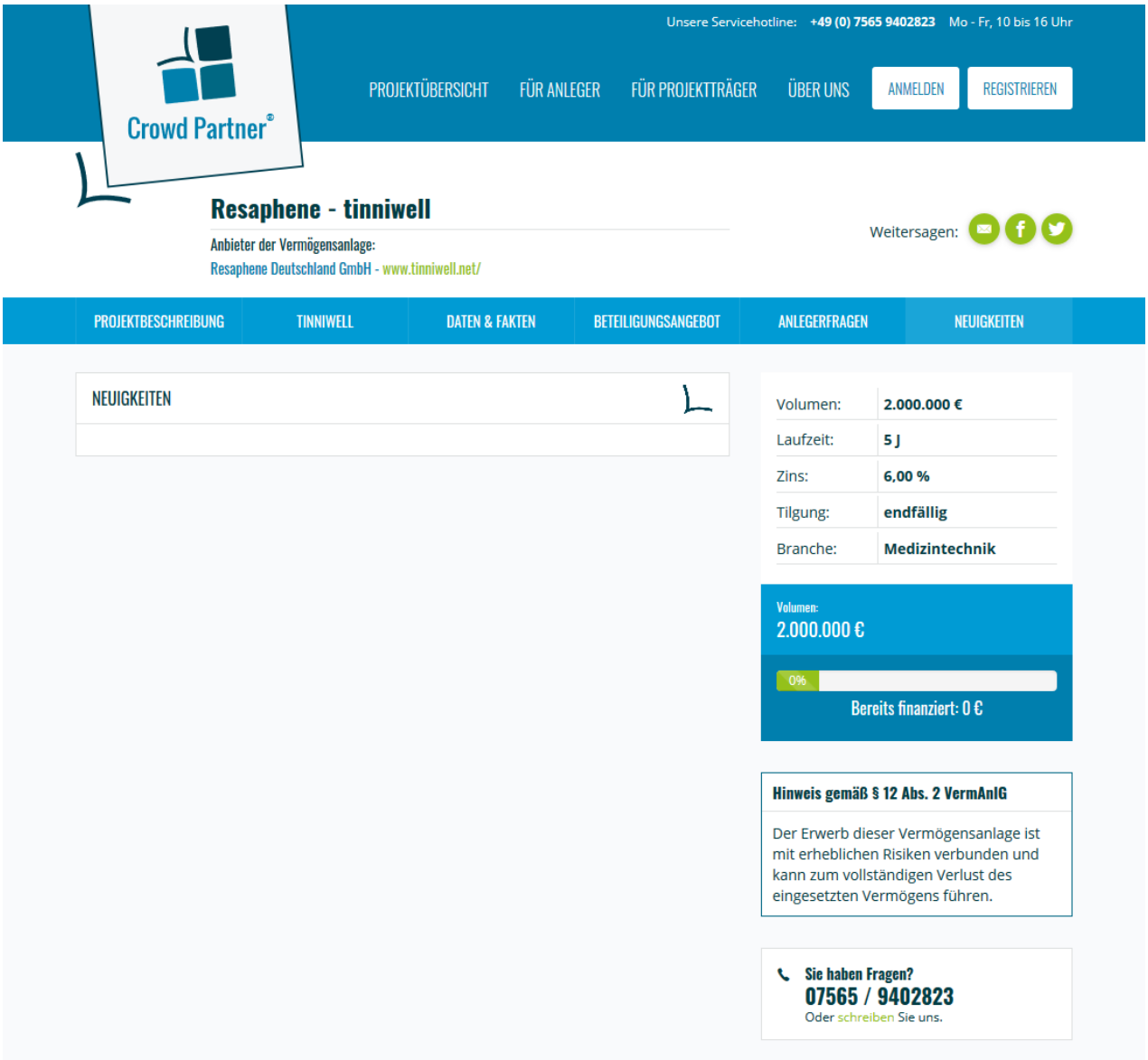

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Resaphene Deutschland GmbH, 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Straße 116

c/o CrowdPartner GmbH, Edelweißstraße 9, 88317 Aichstetten

Fax: 07565 / 9402829

E-Mail: info@crowdpartner.de

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Anke Rauterkus/Resaphene Deutschland GmbH

## Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

**Widerrufsrecht**

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Resaphene Deutschland GmbH, 78467 Konstanz, Max-Stromeyer-Straße 116

c/o CrowdPartner GmbH, Edelweißstraße 9, 88317 Aichstetten

Fax: 07565 / 9402829

E-Mail: info@crowdpartner.de

**Ende des Hinweises**